



**Stadt
Luzern**
Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 20. Februar 2002

B+A 9/2002

**Gemeindeverband Sozial-
BeratungsZentrum
Amt Luzern
Beitritt**

Vom Grossen Stadtrat beschlossen am 25. April 2002
--

Übersicht

Nach § 13 des Gesetzes über die Betreuung Erwachsener bezeichnet der Regierungsrat die für die Aufklärung, Beratung, Behandlung und Wiedereingliederung von betreuungsbedürftigen Personen geeigneten Stellen. Diesen Fürsorgestellen leistet er im Rahmen der Voranschlagskredite und des Alkoholzehntels Beiträge. Die Staatsbeiträge sind an die Bedingung geknüpft, dass auch die Gemeinden angemessene Beiträge leisten.

Seit 1911 lässt der Kanton Luzern alkoholgefährdeten Personen Hilfe zukommen. 1950 wurde der Sozial-Medizinische Dienst des Kantons Luzern (SMD) geschaffen. In den Jahren 1961 bis 1965 entstanden in den Landämtern auf der Basis eines Gemeindeverbandes und in der Stadt Luzern auf Vereinsbasis selbstständige Dienste. Die unterschiedliche Entwicklung der verschiedenen regionalen Stellen, die mit der Zeit neben der Hilfe für Suchtgefährdete auch Familien- und Jugendberatung, Mütter- und Väterberatung anboten und als Amtsvormundschaften tätig waren, führte in der Öffentlichkeit zu zunehmender Verunsicherung. 1998 wurde für alle in diesen Bereichen tätigen Dienste im Kanton ein identisches Erscheinungsbild mit gemeinsamen Namen, Logo und Leitideen entwickelt. Es entstanden die heutigen Sozial-BeratungsZentren (SoBZ), in denen im ganzen Kanton Ratsuchende im Bereich legale und z.T. auch illegale Sucht flächendeckend fachkundige Hilfe finden.

Das Sozial-BeratungsZentrum Luzern-Stadt ist ein Verein, der einerseits die Führung der Fachstelle für Alkohol- und andere Suchtfragen und andererseits die Führung der Opferberatungsstelle des Kantons Luzern bezweckt. Der Kanton subventioniert die Opferhilfeberatung mit rund Fr. 240'000.– und die Suchtberatung mit Fr. 306'000.– jährlich. Von der Stadt wird ein jährlicher Beitrag von Fr. 200'000.– bzw. von Fr. 3.51 pro Einwohner geleistet. Nachdem der Kanton beschlossen hat, die Tätigkeit der bisher z.T. von der Frauenzentrale, von VIVA und vom SoBZ Luzern-Stadt geleisteten Opferhilfe in einer einzigen neuen Fachstelle zusammenzufassen, haben die Stadt und die Vertreter des Gemeindeverbandes Sozial-Medizinischer Dienst Luzern-Land bereits im Jahre 2000 Gespräche über eine Zusammenarbeit und Regionalisierung aufgenommen. Als 19. Mitglied soll die Stadt noch in diesem Jahr dem Gemeindeverband Sozial-BeratungsZentrum Amt Luzern beitreten, dessen neue Statuten an der Delegiertenversammlung vom 21. März 2002 verabschiedet werden. Durch die regionale Zusammenführung gleicher Aufgaben wird eine qualitative und quantitative Optimierung der fachlichen Arbeitsweise sowie längerfristig eine Kostensenkung angestrebt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	4
1.1 Sozial-Medizinischer Dienst des Kantons Luzern	4
1.2 Dezentralisation des SMD	5
1.3 Entwicklung der Gemeindeverbände und Vereine im Kanton	5
1.4 Sozial-BeratungsZentren (SoBZ)	6
2 Sozial-BeratungsZentrum Luzern-Stadt	8
2.1 Statuten und Leitbild	8
2.2 Tätigkeit im Jahre 2000	8
2.3 Finanzierung	9
3 Gemeindeverband Sozial-BeratungsZentrum Amt Luzern	10
3.1 Zusammenlegung der Sozial-BeratungsZentren Luzern-Stadt und Luzern-Land	10
3.2 Rechtliche Folgen	11
3.3 Finanzielle Folgen	13
4 Antrag	14

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Einleitung

1.1 Sozial-Medizinischer Dienst des Kantons Luzern

Der Sozial-Medizinische Dienst des Kantons Luzern wurde als private, hauptamtliche Stelle am 11. April 1950 unter der Trägerschaft der „Kantonalen Gesellschaft zur Fürsorge für Alkoholgefährdete“ geschaffen. Diese Stelle und ihre Entwicklung basierten auf jahrzehntelangen Bestrebungen und Vorarbeiten.

Bereits 1911 wurde die luzernische Gesellschaft für die Organisation eines „Kantonalen Abstinenzsekretariats“ gegründet. Deren Präsident war über 50 Jahre lang der damalige Rektor der Kantonsschule Dr. A. Theiler. Ein Jahr später erfolgte die Eröffnung der nebenamtlichen Stelle zur Hilfe von Alkoholgefährdeten, die an drei Abenden pro Woche ehrenamtliche Sprechstunden anbot. 1949 setzte sich der Vorstand der Kantonalen Gesellschaft zur Fürsorge für Alkoholgefährdete für die Gründung einer hauptamtlichen Stelle ein. Praktisch gleichzeitig wurde im Kantonsspital Luzern die Station Medizin IV für Alkoholentwöhnungskuren eröffnet. Erstmals konnten motivierte Alkoholranke für Apomorphin- und später für Antabus-Behandlungen durch die Sozialarbeitenden des SMD in Absprache mit dem Oberarzt hospitalisiert werden. Im Anschluss an die Entwöhnungskur wurde den Patienten ein klinisch-ambulant Nachbehandlungssystem mit Einladungen alle 14 Tage zu Teamgesprächen mit dem Oberarzt angeboten.

Am 11. Mai 1954 trat das „Gesetz über die Fürsorge für Alkoholranke“ des Kantons Luzern in Kraft. Von ihm gingen wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Hilfe für Alkoholgefährdete im ganzen Kanton aus. Ein gemäss Gesetz teilzeitlich tätiger Fürsorgearzt und der sukzessive Ausbau des Sozialbereichs mit vier hauptamtlichen Angestellten, die von der Hauptstelle – nun „Sozial-Medizinischer Dienst des Kantons Luzern“ (SMD) genannt – aus ämterweise tätig waren, führten zu stets qualifizierteren Dienstleistungen in der Suchtkrankenhilfe.

Gemäss den Statuten vom 20. Juni 1967 bestand der Zweck der Gesellschaft für den Sozial-Medizinischen Dienst des Kantons Luzern in der Organisation und Förderung der Sozialarbeit

und der medizinischen Hilfe für Alkoholgefährdete und deren Familien im Kanton Luzern. Zu den Hauptaufgaben gehörten die Einrichtung von Fachstellen der Sozialarbeit in der Stadt Luzern und – mittels Gemeindezweckverbänden – in jedem Amt des Kantons Luzern, die Einrichtung des ambulanten fürsorgeärztlichen Dienstes für alle Fachstellen, die Organisation der Zusammenarbeit mit der Station für die Alkoholkrankenbehandlung im Kantonsspital Luzern und die Organisation einer systematischen Vorsorge mit Berücksichtigung der gesamten Suchtprophylaxe unter dem besonderen Gesichtspunkt der Jugendhilfe.

1.2 Dezentralisation des SMD

Ende der Fünfzigerjahre setzten Bestrebungen zur Dezentralisation des SMD ein mit der Absicht, die Hilfe näher an Suchtkranke und deren Familien heranzutragen. In den Jahren 1961 bis 1965 wurden in den Landämtern auf der Basis von Gemeindeverbänden und im Amt Luzern-Land und Stadt Luzern je auf Vereinsbasis selbstständige Stellen geschaffen. Das Hauptverdienst dieser Entfaltung gebührte den damaligen Regierungsräten Dr. Werner Bühlmann, der sich für die Bereitstellung der finanziellen Mittel vom Kanton einsetzte, und Werner Kurzmeyer für die organisatorische Unterstützung. In dieser Zeit sorgte die kantonale Hauptstelle weiterhin für die Ausbildung und Stellung von qualifiziertem Personal. In den folgenden Jahren verlor die Gesellschaft für den Sozial-Medizinischen Dienst des Kantons Luzern zunehmend an Bedeutung. Im Jahre 1976 wurde sie aufgelöst. Gleichzeitig erfolgte die Gründung der Arbeitsgemeinschaft der Sozialdienste (SD) und Sozial-Medizinischen Dienste (SMD) im Kanton Luzern als Dachverband. Sie bezweckte die Koordination und Förderung ihrer Mitglieder, der SD und SMD der Ämter des Kantons Luzern sowie des Verbandes der Fürsorgebehörden und Bürgergemeinden des Kantons Luzern.

1.3 Entwicklung der Gemeindeverbände und Vereine im Kanton

Die regionalen Verbände und Vereine haben sich unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse selbstständig weiterentwickelt. Die beiden Vereine Sozial-Medizinischer Dienst Luzern-Stadt und Luzern-Land führten Beratungsstellen und boten anfänglich ausschliesslich Hilfe für Suchtgefährdete, Suchtkranke und deren Angehörige an. Zur Sucht gehörten primär der Alkohol-, Medikamenten- und bis zur Gründung der Drogenberatungsstelle der Drogenmissbrauch. Aus dem Jahresbericht des SMD Luzern-Stadt 1979 ist erstmals ersichtlich, dass Drogenprobleme zunahmen und sich zu einer „Rauschgiftwelle“ bei Jugendlichen entwickelten. Bereits 1971 wurde aus diesem Grunde die Jugendberatung Contact gegründet. Gemäss Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel aus dem Jahre 1972 wurden die SD und SMD im Kanton Luzern auch zu Drogenberatungsstellen. Erst 1980 stimmte der Grosse Rat der Schaffung einer kantonalen Drogenberatungsstelle zu, die im Mai 1981 ihre Arbeit aufnahm.

Die vier Gemeindeverbände (Sozialdienst Amt Entlebuch mit Wolhusen und Ruswil, SD Amt Willisau, SD Amt Sursee und SD Amt Hochdorf und Michelsamt) hatten ihre Beratungsstellen

von Anfang an zu polyvalenten Diensten ausgebaut. Die beteiligten Gemeinden verpflichteten sich mit ihrer Mitgliedschaft, Hilfe für Suchtgefährdete, Suchtkranke und deren Angehörige anzubieten. Fakultativ konnten sie sich der Familien- und Jugendberatung (FJB) im Rahmen der freiwilligen Sozialhilfe und der Mütter- und Väterberatung (MVB) anschliessen. Emmen und Rothenburg beteiligten sich nicht an der FJB, und eine grössere Zahl von Gemeinden hat heute noch eigene Lösungen für die MVB.

Im Jahre 1991 hat sich die Zusammenarbeit der SMD Luzern-Land und Luzern-Stadt intensiviert. Ein gemeinsames Informationskonzept wurde erarbeitet. Erstmals wurde mit Direktwerbung Öffentlichkeitsarbeit geleistet (Plakate in VBL-Bussen, Plakatwände, Werbung im Kino und in der Presse). Nach In-Kraft-Treten des eidgenössischen Opferhilfegesetzes am 1. Januar 1993 übernahm der SMD Luzern-Stadt die Beratung für Opfer in der Stadt Luzern. Seit 1. Januar 1997 betreuen und beraten die Mitarbeitenden der Frauenzentrale Luzern, des Vereins VIVA und des ehemaligen SMD Luzern-Stadt die Opfer von Straftaten aus dem ganzen Kanton.

1.4 Sozial-BeratungsZentren (SoBZ)

Die unterschiedliche Entwicklung der verschiedenen regionalen Stellen, die mit der Zeit auch Paar- und Familienberatung anboten und Amtsvormundschaften integrierten, führte in der Öffentlichkeit zu zunehmender Verunsicherung. 1998 wurde für die vier Sozialdienste und mittlerweile drei Sozial-Medizinischen Dienste (SMD Emmenbrücke war in der Zwischenzeit auch gegründet worden) ein identisches Erscheinungsbild mit gemeinsamen Namen, Logo und Leitideen entwickelt. In den sieben Sozial-BeratungsZentren finden seither im ganzen Kanton Ratsuchende im Bereich legale und/oder illegale Sucht bei Institutionen gleich lautenden Namens flächendeckend fachkundige Hilfe. Einzig der Gemeindeverband Luzern-Land hat bisher keine Statutenrevision durchgeführt und seinen Namen noch nicht geändert. Durch den gemeinsamen Auftritt ist vermehrt Transparenz für die Klientel gegeben, und Synergien im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit können besser genutzt werden. Das neue Logo drückt die gemeinsame Zielsetzung aus. Im Zentrum stehen dabei eine ganzheitliche Sichtweise und ein vernetztes Denken und Handeln in sozialen Zusammenhängen. Ratsuchende werden in ihren Problemsituationen überall gleich ernst genommen und zu aktiver Mitarbeit am Hilfsprozess motiviert. Es wird angestrebt, die Hilfsangebote der Sozial-BeratungsZentren so früh wie möglich bei den Betroffenen wirksam werden zu lassen und den Zugang zu den Diensten unkompliziert zu gestalten. Verbunden mit dem heutigen häufigen Wohnortswechsel finden Interessierte in allen Ämtern des Kantons Luzern Anlaufstellen unter dem gleichen Namen. Alle Stellen arbeiten mit qualifiziertem Fachpersonal und bieten ihre Dienstleistungen nach einem telefonischen Erstkontakt diskret und unentgeltlich an. Alle Mitarbeitenden der SoBZ unterstehen der Schweigepflicht.

Während sich die SoBZ Emmenbrücke, Luzern-Land und Luzern-Stadt immer noch als Ergänzung zu den Sozialdiensten der Gemeinden verstehen und auf Beratungen im Suchtbereich

spezialisiert sind, bieten die SoBZ der Ämter Entlebuch, Hochdorf, Sursee und Willisau ihren Einwohnern das gesamte Dienstleistungspaket der Sozialberatung an. Jedes SoBZ hat ein eigenes Leitbild. Gemeinsame Zielsetzungen aller Dienste werden jedoch in einem verbindlichen **Dach-Leitbild** zusammengefasst:

Die Sozialberatung in allen SoBZ soll dazu führen, dass Hilfesuchende ihre Probleme lösen, sich in ihrem sozialen Umfeld wieder wohl fühlen sowie möglichst selbstständig leben können. Beratung wird bei persönlichen, familiären und sozialen Problemen angeboten. Die SoBZ verhandeln für die Ratsuchenden mit anderen Stellen und Personen, vermitteln zwischen Konfliktparteien, erschliessen Sachhilfen und betreuen und begleiten Menschen in schwierigen Lebenssituationen auch über längere Zeit.

Es ist Aufgabe der SoBZ, möglichst frühzeitig Hilfsquellen im gesellschaftlichen Umfeld der Klientinnen und Klienten zu erschliessen und zu entwickeln, präventiv tätig zu sein, Projekte im Sozialbereich zu initiieren und zu begleiten sowie über Hilfs- und Betreuungsangebote zu informieren.

Die SoBZ nehmen für sich in Anspruch, Probleme fachkompetent und in Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen zu lösen. Eine gründliche Fachausbildung und ständige praxisbezogene Weiterbildung der Mitarbeitenden sind nötig, um den Ratsuchenden effiziente Hilfe anbieten zu können. Eine Vernetzung der Arbeit mit anderen sozialen Institutionen bietet Gewähr für umfassende und in jeder Situation kompetente Problemlösung. Eine ganzheitliche Sichtweise und ein Denken in sozialen Zusammenhängen ist nur möglich, wenn neben der betroffenen Person auch deren soziales Umfeld mitberücksichtigt wird.

Das Selbstbestimmungsrecht der hilfesuchenden Person und Diskretion schaffen Vertrauen. Alle Menschen mit ihren jeweiligen Lebens- und Problemsituationen werden geachtet und respektiert. Das Denken und Handeln der Mitarbeitenden der SoBZ basiert auf einem humanistischen Menschenbild, das davon ausgeht, dass jede Person von der Geburt bis zum Tode über die Fähigkeit zum Wachsen und zur Weiterentwicklung verfügt. Weil die Sozialberatung und persönliche Hilfe allen Menschen zugänglich sein soll, arbeiten die SoBZ unentgeltlich. Einzig im Bereich gesetzlicher Hilfen und für verbandsfremde Aufträge wird der auftraggebenden Instanz Rechnung gestellt. Die Finanzierung der SoBZ erfolgt im Übrigen aus Beiträgen der Verbandsgemeinden und des Kantons sowie aus dem Alkoholzehntel.

2 Sozial-BeratungsZentrum Luzern-Stadt

2.1 Statuten und Leitbild

Die heute geltenden Statuten datieren vom 28. April 1999. Das SoBZ Luzern-Stadt ist ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern. Er bezweckt einerseits die **Führung der Fachstelle für Alkohol- und andere Suchtfragen** und andererseits die **Führung der Opferberatungsstelle des Kantons Luzern**.

Die Fachstelle für Betroffene mit Suchtproblemen, schwergewichtig Alkohol (ausgenommen illegale Drogen), bietet fachkundige Beratung, Behandlung und Begleitung nach modernen Grundsätzen der Sozialarbeit im Bereich legale Sucht oder Suchtverhalten an, insbesondere bei Alkoholgefährdung und Alkoholabhängigkeit, Medikamentenabhängigkeit, Spielsucht, Essstörungen. Dies erfolgt mittels Einzel-, Paar- und Angehörigenberatung, Beratung von Institutionen und Betrieben, begleiteten Gruppen sowie Antabus-Abgabe. Das SoBZ Luzern-Stadt interveniert und vermittelt bei Krisen. Seine Mitarbeitenden leiten Therapien und Klinikaufenthalte ein, begleiten Betroffene während eines stationären Aufenthaltes und bieten Nachbetreuung an. Sie vermitteln Sachhilfen unter Einbezug weiterer Fachstellen, übernehmen Triagefunktionen und organisieren auf Wunsch und im Einverständnis der betroffenen Person „Helferkonferenzen“.

Ausserdem unterhält der Verein SoBZ Luzern-Stadt derzeit – gemäss öffentlich-rechtlichem Vertrag zwischen dem Verein und dem Kanton Luzern betreffend die Beratung von Opfern von Straftaten gemäss Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (OHG) – eine kantonale Beratungsstelle für Opfer, unabhängig von der Art der Straftat und des Geschlechts. Die Opferberatungsstelle hilft und berät Menschen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind und Hilfe bei der Bewältigung ihrer Situation und der Durchsetzung ihrer Rechte in Anspruch nehmen wollen. Der Vorstand der Trägerschaft ist verantwortlich für die gehörige Erfüllung der Vorgaben gemäss Opferhilfegesetz, Vertrag und Leistungsauftrag der Beratungsstelle.

Mitglieder des Vereins sind natürliche sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Beiträge der öffentlichen Hand, Gönner- und Mitgliederbeiträge sowie durch Betriebserträge aufgebracht.

2.2 Tätigkeit im Jahre 2000

Gemäss Jahresbericht 2000 waren neben der Stellenleiterin (40 %) und dem Sekretariat (90 %) drei Sozialarbeiter/innen zu insgesamt 240 Stellenprozent in der Suchtberatung und ebenso viele zu insgesamt 160 Stellenprozent in der Opferhilfe tätig. Die Zahl der Ratsuchen-

den nimmt in beiden Bereichen ständig zu. Im Jahr 2000 haben 258 Beratungen im Suchtbereich stattgefunden (1999 waren es 201). 64 % der Hilfesuchenden haben sich selber beim SoBZ gemeldet und um Beratung und Betreuung ersucht. Alkoholprobleme und damit im Zusammenhang stehende persönliche und finanzielle Schwierigkeiten, Probleme am Arbeitsplatz und in der Ehe und Partnerschaft stehen immer noch im Vordergrund. Auch die Opferberatungsstelle, die seit 6 Jahren besteht, hat durch weitere Aufklärungs- und Vernetzungsarbeit an Bekanntheitsgrad gewonnen. Insbesondere sind es Strassenverkehrs- und Gewaltopfer, die die Beratungsstelle aufsuchen. Diese bietet im Rahmen der Soforthilfe psychosoziale Krisenintervention an, spricht Überbrückungsgelder, vermittelt Notunterkünfte, informiert Opfer über ihre Rechte und Ansprüche, hilft Wege zur Bewältigung des Widerfahrens und dessen Folgen zu suchen, gibt Auskunft bei allgemein rechtlichen und versicherungstechnischen Fragen, beauftragt bei komplexen Opferkonstellationen und bei nicht abschätzbaren Spätfolgen Dritte mit der Soforthilfe und leistet nötigenfalls subsidiäre Kostengutsprache für längerfristige Hilfe. Im Jahr 2000 hat die Anzahl der Neuanmeldungen im Vergleich zum Vorjahr von 147 (1999) um 46 (plus 31 %) auf 193 zugenommen.

2.3 Finanzierung

Gemäss Erfolgsrechnung 2000 hat der Kanton Luzern die Opferhilfeberatung mit annähernd Fr. 240'000.– und die Suchtberatung mit Fr. 306'000.– subventioniert. Die Bürgergemeinde Luzern hat einen Beitrag von Fr. 200'000.– geleistet (was bei 56'984 Einwohnern gemäss letzter Volkszählung für die Stadt einem Pro-Kopf-Beitrag von Fr. 3.51 gleichkommt). Am 31. Dezember 2000 verfügte der Verein über ein Eigenkapital von rund Fr. 83'000.–.

Seinen Beitrag für die Suchtberatung stützt der Kanton auf § 13 des Gesetzes über die Betreuung Erwachsener und die fürsorgerische Freiheitsentziehung bzw. seit 1. Januar 2002 auf das Gesetz über die Betreuung Erwachsener. Danach bezeichnet der Regierungsrat die für die Aufklärung, Beratung, Behandlung und Wiedereingliederung von betreuungsbedürftigen Personen geeigneten Stellen. Diesen Fürsorgestellen leistet der Kanton im Rahmen der Voranschlagskredite und des Alkoholzehntels Beiträge. Die Staatsbeiträge werden an die Bedingung geknüpft, dass auch die Gemeinden angemessene Beiträge leisten. Seit 1993 wird der Staatsbeitrag an die SoBZ nach folgendem Schlüssel berechnet: Sockelbeitrag von 45 % und 55 % als Pro-Kopf-Beitrag. Die Berechnung des Pro-Kopf-Beitrages erfolgt auf der Grundlage der Zahlen der letzten eidgenössischen Volkszählung.

Im Beschluss Nr. 539 vom 27. April 1999 hat der Regierungsrat die Staatsbeiträge für die Jahre 2000 und 2001 festgelegt und gleichzeitig eine Arbeitsgruppe des Gemeindereformprojektes Luzern 99 beauftragt, die Finanzierung der SoBZ im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden zu prüfen. Bis heute konnte diese Frage noch nicht abschliessend beantwortet werden. Sie ist neu dem Teilprojekt Soziales der Gemeindereform 2000+ zugeordnet und wird in diesem Zusammenhang geklärt werden müssen. Eine Neuregelung war somit per 1. Januar 2002 nicht vorgesehen. Weil das

SoBZ Luzern-Stadt und der Gemeindeverband SMD Luzern-Land schon Gespräche über einen Zusammenschluss der beiden Trägerschaften und der Beratungszentren führten und eine Zusammenlegung die Überprüfung und allenfalls Neufestlegung des Verteilerschlüssels erfordert, hat der Regierungsrat im Beschluss Nr. 590 vom 1. Mai 2001 lediglich einen Subventionierungsbeschluss für 2002 gefasst. Danach fallen im laufenden Jahr dem SoBZ Luzern-Stadt Fr. 251'357.95 und dem SoBZ Luzern-Land Fr. 335'325.89 an kantonalen Subventionen zu.

3 Gemeindeverband Sozial-BeratungsZentrum Amt Luzern

3.1 Zusammenlegung der Sozial-BeratungsZentren Luzern-Stadt und Luzern-Land

Seit längerer Zeit wird in der Region Luzern die Frage einer Reorganisation und einer verstärkten Zusammenarbeit diskutiert. Im Hinblick darauf wurde nach dem Weggang der bisherigen Leiterin des SoBZ Luzern-Stadt deren Stelle nicht neu besetzt. Zudem hat der Kanton beschlossen, die Opferhilfe neu zu organisieren. Eine neue Fachstelle Opferhilfe soll die bisherigen Tätigkeiten in diesem Bereich zusammenfassen. Bisher war das SoBZ Luzern-Stadt im Bereich der allgemeinen Opferhilfe tätig, während die Frauenzentrale und VIVA die Bereiche der Opferhilfe für Frauen und Kinder abdeckten. Die beim SoBZ Luzern-Stadt inskünftig verbleibende Tätigkeit, die ambulante Betreuung und Beratung von Personen mit Alkoholproblemen und die allgemeine Suchtberatung (ohne illegale Drogen), deckt sich mit derjenigen des SoBZ Luzern-Land (welches zurzeit offiziell immer noch den Namen Gemeindeverband Sozial-Medizinischer Dienst Luzern-Land trägt).

Das SoBZ Luzern-Land ist ein Gemeindeverband mit einem Delegiertensystem, dem 18 Gemeinden angehören. Es sind dies: Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Greppen, Honau, Horw, Littau, Kriens, Malters, Meggen, Meierskappel, Root, Schwarzenberg, Udligenswil, Vitznau und Weggis. Der Vorstand des Gemeindeverbandes ist grundsätzlich mit einem Beitritt der Stadt Luzern als 19. Mitgliedsgemeinde einverstanden und wird diesen an der Delegiertenversammlung am 21. März 2002 beantragen. Der Präsident des Gemeindeverbandes SMD Luzern-Land und die Präsidentin des SoBZ Luzern-Stadt sowie deren Teams haben im vergangenen Jahr Diskussionen über eine inskünftig mögliche Zusammenarbeit aufgenommen und verschiedene thematische Arbeitsgruppen gebildet mit dem Ziel, einander und die Unterschiede kennen zu lernen sowie den praktischen Ablauf der Zusammenlegung einzuleiten und zu organisieren.

3.2 Rechtliche Folgen

Nach § 65 Gemeindegesetz können Gemeinden zur gemeinsamen Lösung von kommunalen oder regionalen Aufgaben Gemeindeverbände bilden. Diese sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts. Wenn die Statuten dies vorsehen, können nach der Gründung des Gemeindeverbands weitere Gemeinden durch Beschluss ihrer Stimmberechtigten beitreten (§ 65b Gemeindegesetz). In der Stadt Luzern ist nach Art. 29 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung der Grosse Stadtrat zuständig, einen Beitritt zu einem öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss von Gemeinwesen zu beschliessen. Nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 Gemeindeordnung unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

Die neuen **Statuten des Gemeindeverbandes Sozial-BeratungsZentrum Amt Luzern**, die an der Delegiertenversammlung am 21. März 2002 verabschiedet werden sollen und vom Regierungsrat genehmigt werden müssen, sind ausgearbeitet. Eine Vorprüfung durch das Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartement des Kantons Luzern ist am 23. Januar 2002 erfolgt. Der Verband **bezweckt** nach § 2 die Führung einer Fachstelle im legalen Suchtbereich mit folgenden Aufgaben: Beratung, Behandlung und Betreuung/Begleitung von Menschen mit Suchtproblemen und Suchtverhalten – wie Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit, Essstörungen, Spielsucht – und deren Bezugspersonen. Die Fachstelle ist auch in der Früherfassung tätig. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung und mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden kann der Verband weitere Aufgaben übernehmen. **Verbandsmitglieder** sind nach § 3 die Bürger- und Einwohnergemeinden des Amtes Luzern, die den Beitritt zum Verband beschlossen haben. Der **Austritt** einer Gemeinde (§ 4) aus dem Verband kann nur auf das Ende eines Wahljahres und unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist erfolgen. Er bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Diese ist zu verweigern, wenn durch den Austritt die Erfüllung der Verbandsaufgaben übermässig erschwert würde. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen oder auf Anteile des Verbandsvermögens, und sie bleiben für ihre Verpflichtungen, die vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens entstanden sind, auch nach dem Ausscheiden haftbar.

In erster Linie **haftet** nach § 5 das Verbandsvermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haften die Gemeinden subsidiär und solidarisch, unter sich jedoch anteilmässig im Verhältnis der Bevölkerungszahl. Die **Organe** des Verbandes sind: die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle (§ 6). Dem **obligatorischen Referendum** (§ 7) unterstehen Initiativen, welche die Delegiertenversammlung nicht durch einen referendumpflichtigen Beschluss verwirklicht. Eine Initiative kommt zustande, wenn 10 Gemeindebehörden ein gleich lautendes Begehren oder mindestens 3'000 Stimmberechtigte durch ihre gültige Unterschrift das Begehren innert 60 Tagen seit Publikation dem Vorstand schriftlich einreichen. Dem **fakultativen Referendum** der Stimmberechtigten (§ 8) unterliegen Änderungen der Statuten, Beiträge der Verbandsgemeinden, die 0,02 Steuereinheiten einer Verbandsgemeinde übersteigen, Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen den Betrag von Fr. 500'000.– überschreiten, und die Auflösung des Verbandes. Das fakultative

Referendum kommt zustande, wenn 5 Gemeindebehörden oder 2'000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen seit Publikation des referendumpflichtigen Beschlusses beim Vorstand schriftlich eine Volksabstimmung verlangen. Überdies kann die Delegiertenversammlung freiwillig einen Beschluss dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstellen (§ 9). Ein Drittel der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten kann – wenn dies an der Sitzung schriftlich erklärt wird – die Durchführung einer Volksabstimmung über das umstrittene Geschäft verlangen.

Die **Delegiertenversammlung** (§§ 10–12) setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen. Jede angeschlossene Gemeinde hat das Anrecht auf einen Delegierten. Gemeinden mit über 2'000 Einwohnern haben das Anrecht auf zwei Delegierte, solche mit über 10'000 Einwohnern auf drei Delegierte. Die Stadt Luzern hat Anrecht auf 5 Delegierte. Die Wahl der Gemeindedelegierten erfolgt, wenn die Gemeinde nichts anderes beschliesst, durch den Gemeinderat. Im Falle der Stadt Luzern ist der Grosse Stadtrat für die Wahl von Delegierten für Gemeindeverbände zuständig. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident des Vorstandes ist auch der Vorsitzende der Delegiertenversammlung. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Der Präsident hat den Stichtentscheid. Der Delegiertenversammlung stehen die im Gemeindegesetz umschriebenen Befugnisse zu. Sie setzt im Wesentlichen die jährlichen Gemeindebeiträge fest und beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder, über Sonderkredite, Zusatzkredite und Nachtragskredite. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 Verbandsgemeinden vertreten sind.

Der **Vorstand** (§§ 13 und 14) besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern aus mindestens 4 Verbandsgemeinden. Statutarisch wird der Einsitz der Stadt Luzern in den Vorstand nicht garantiert, anlässlich der Beitrittsverhandlungen wurde jedoch mündlich ein ständiger Sitz zugesichert. Der Vorstand hat grundsätzlich die im Gemeindegesetz vorgesehenen Kompetenzen und hat alle Geschäfte des Verbandes zu erledigen, die keiner anderen Behörde zugewiesen sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu: Wahl der Mitarbeitenden der Dienststelle, der Stellenleitung und des Rechnungsführers, Festlegung der Besoldung des Personals und der Entschädigung im Rahmen der Besoldungsverordnung des Staatspersonals, Antragsstellung für die Entschädigung der Delegierten und der Vorstandsmitglieder sowie des Präsidenten, Festlegung des Standortes der Dienststelle und die Aufsicht über dieselbe, Entgegennahme und Besprechung der Arbeitsberichte der Stellenleitung sowie Verwaltung des Verbandsvermögens.

Ausserdem unterhält der Verband eine **Dienststelle** (§ 15), deren Aufgabenbereich er unter Berücksichtigung der einschlägigen kantonalen gesetzlichen Vorschriften und der Wünsche der Verbandsgemeinden umschreibt. Der Dienststelle steht gestützt auf § 56 Gesundheitsgesetz ein beratender Fürsorgearzt zur Seite, der vom Sozialdepartement des Kantons Luzern bestimmt wird.

Die Delegiertenversammlung wählt je auf eine Amtsdauer von 4 Jahren eine **Kontrollstelle** (§ 16), die aus mindestens 3 sachkundigen Rechnungsrevisoren besteht, die weder der Delegiertenversammlung noch dem Vorstand angehören dürfen. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung. Ihr stehen die Kompetenzen gemäss Gemeindegesetz zu.

Der **Aufwand** (§ 17) des Gemeindeverbandes wird finanziert durch die Beiträge der Gemeinden, die Beiträge des Kantons und anderweitige Zuwendungen. Die Gemeinden bezahlen jährlich einen Beitrag je Kopf der Bevölkerung (Stand 31.12. des Vorjahres), der von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. § 18 enthält Bestimmungen über die Finanzbefugnisse betreffend Voranschlagskredite, Nachtragskredite, Sonderkredite und Zusatzkredite. Bezüglich der **Liquidation** bestimmt § 19, dass bei Auflösung des Verbandes die Gemeinden an einem aktiven oder passiven Überschuss im Verhältnis ihrer Beitragspflicht beteiligt sind.

3.3 Finanzielle Folgen

Mit dem jährlichen Beitrag von Fr. 200'000.– an das SoBZ Luzern-Stadt leistet die Stadt zurzeit einen Pro-Kopf-Beitrag von Fr. 3.51. Der Pro-Kopf-Beitrag der im bisherigen Gemeindeverband vereinten Gemeinden beläuft sich bei 101'570 Einwohnern auf Fr. 2.60. Die 18 angeschlossenen Gemeinden bezahlen insgesamt Fr. 264'000.– jährlich. Im Rahmen der Zusammenlegung haben verschiedene intensive Verhandlungen des Sozialdirektors mit dem Präsidenten des Gemeindeverbandes und mit Vertretern des Vorstands stattgefunden. Verschiedene Lösungen, auf welche Weise und in welcher Zeit das Vollsolidaritätsprinzip zum Tragen kommen soll, wurden erwogen. Die bisher dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden bekunden verständlicherweise Mühe die Tatsache zu akzeptieren, dass sie allein wegen des Beitritts der Stadt Luzern ihren Beitrag auf Fr. 2.95 erhöhen sollen, während die Stadt gleichzeitig entlastet wird. Als Kompromiss konnten sich die Stadt und der Vorstand des Gemeindeverbandes darauf einigen, dass die Stadt im Sinne einer Übergangslösung für 2002 und weitere 2 Jahre (2003 und 2004) einen Beitrag von Fr. 200'000.– (oder Fr. 3.51 pro Kopf) leistet und dass alle dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden ab 2005 Fr. 2.95 pro Einwohner bezahlen. Ab diesem Zeitpunkt reduziert sich der Beitrag der Stadt Luzern auf etwa Fr. 168'000.– oder um 16 %. Im Gegenzug wurde vereinbart, dass die Stadt das bisher angeäußerte Vermögen des SoBZ Luzern-Stadt von rund Fr. 40'000.– (nach Abzug von rund Fr. 40'000.–, die für Dienstleistungen der Opferhilfe aufzuwenden sind) als teilweise Entschädigung für die höheren Beiträge bis 2005 behält und nicht in den Verband einbringt. Vorbehalten bleibt das Ergebnis aus der zurzeit laufenden Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) bezüglich Stellung der Sozial-BeratungsZentren im Kanton Luzern, mit der frühestens per 1. Januar 2005 gerechnet wird.

4 Antrag

Fachlich, politisch und finanziell gesehen erscheint dem Stadtrat der Beitritt der Stadt Luzern zum Gemeindeverband Sozial-BeratungsZentrum Amt Luzern sinnvoll und gerechtfertigt. Die regionale Zusammenführung gleicher Aufgaben der Gemeinden dürfte auf Dauer eine qualitative und quantitative Optimierung der Arbeitsweise und eine Verbesserung der fachlichen Kompetenz garantieren. Damit können auch Synergien genutzt werden, was allen Beteiligten, den Klientinnen und Klienten sowie den Mitarbeitenden zugute kommt. Weiter wird die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie den Psychiatriezentren und dem Therapiezentrum Meggen, vereinfacht und vertieft. Dank einer Leitung und gemeinsamer Räumlichkeiten werden inskünftig überdies der administrative Aufwand und die Mietkosten reduziert. Auch wenn der Beitrag der Stadt für 2003 und 2004 gleich hoch wie für 2002 bleibt, reduziert die Zurückbehaltung des Vermögens in der Höhe von rund Fr. 40'000.– die Belastung der Stadt von 2002 bis 2004 um jährlich etwa Fr. 13'300.– oder rund 6,6 %.

Sofern die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes SMD Luzern-Land am 21. März 2002 dem Beitritt der Stadt Luzern zum Gemeindeverband Sozial-BeratungsZentrum Amt Luzern zustimmt und der Grosse Stadtrat den vorliegenden B+A genehmigt, ist eine Zusammenlegung der beiden SoBZ am 1. Oktober 2002 vorgesehen.

Der Stadtrat beantragt Ihnen, dem Beitritt der Stadt Luzern zum Gemeindeverband Sozial-BeratungsZentrum Amt Luzern zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 20. Februar 2002

Urs W. Studer
Stadtpäsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 9/2002 vom 20. Februar 2002 betreffend

Gemeindeverband Sozial-BeratungsZentrum Amt Luzern Beitritt,

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 29 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Die Stadt Luzern tritt dem Gemeindeverband Sozial-BeratungsZentrum Amt Luzern bei.
- II. Der Beschluss gemäss Ziff. I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 25. April 2002

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Felicitas Zopfi-Gassner
Ratspräsidentin

Toni Göpfert
Stadtschreiber

